

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Wallis : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

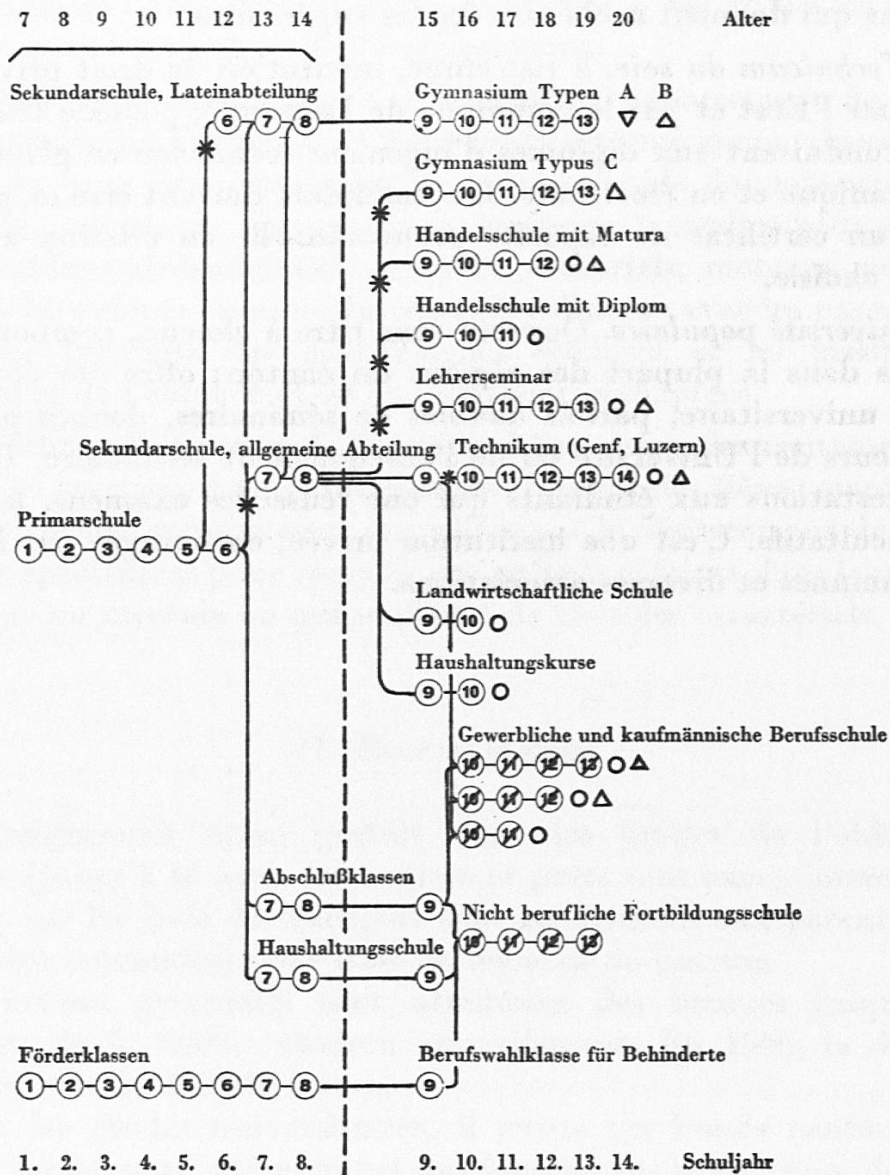
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON WALLIS

Schulsystem



! Ende der obligatorischen Schulzeit

○ Schuljahr

⊘ Nicht ganztägige Schule

* Eintrittsexamen

○ Diplomabschluß

△ Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

▽ Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

Dekret über die Gewährung von Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträgen vom 2. Februar 1963 auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Reglement vom 20. Juni 1963 auf Grund von Artikel 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Dekret über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vom 11. Juli 1963;

Reglement über die Anstellungsbestimmungen des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen vom 20. Juni 1963;

Reglement betreffend die Lehrerbildungsanstalten vom 21. April 1964;

Reglement über den Bau, den Umbau und die Ausbesserung von Schulhäusern vom 4. Juni 1964;

Reglement über die Errichtung und den Betrieb regionaler Schulen vom 26. Juni 1964;

Reglement betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 29. Dezember 1964.

Allgemeines

Der Schulunterricht ist für alle Kantonsangehörigen kostenlos. Die Schulen der Primar- und Sekundarstufe unterstehen der Leitung der Gemeinden oder Bezirke, die kantonalen Mittelschulen werden vom Erziehungsdepartement geleitet und unterhalten. Es gibt ferner im Kanton eine Anzahl privater Bildungsanstalten, die durch einen Vertrag mit dem Staate gebunden sind und von diesem subventioniert werden.

1. Der Kindergarten

Er nimmt Kinder auf, die das primarschulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben und dauert vom 4. bis zum 7. Altersjahr. Der Besuch ist fakultativ. Zur Zeit bestehen 74 Kindergärten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht. Schulpflichtig werden jene Kinder, die bis zum 31. Dezember des im Herbst beginnenden Schuljahres das 7. Altersjahr er-

füllen. Die Gemeinden sind aber frei, den Beginn der Schulpflicht auf das 6. Altersjahr anzusetzen. Es ist selbst den Eltern gestattet, ihre Kinder bereits mit sechs Jahren in die Primarschule zu schicken.

Schuldauer. Für die Knaben dauert die Schulpflicht bis zum 15., für die Mädchen bis zum 14. Altersjahr. Die Mädchen haben anschließend während zweier Jahre eine Haushaltungsschule zu besuchen, sofern sie nicht eine andere Ausbildung beginnen. Aber auch in diesem zweiten Falle ist ein hauswirtschaftlicher Kurs obligatorisch. Besteht keine Haushaltungsschule, dauert die Schulpflicht für Mädchen ebenfalls acht Jahre.

Die Gemeinden und auch die Eltern können für die Knaben den Schulbesuch auf das 16. Altersjahr ausdehnen.

Jedes Schuljahr dauert 37 bis 42 Wochen und beginnt im September oder Oktober.

Die Förderklassen. Sie sind für Schüler bestimmt, die dem Unterricht in der ordentlichen Primarschule nicht mit Gewinn zu folgen vermögen. Ihr Ziel besteht darin, diese Kinder zu beobachten, sich ihrer ganz besonders anzunehmen und sie wenn möglich wieder in den normalen Schulbetrieb einzugliedern. Förderklassen können von einer einzigen Gemeinde oder von mehreren zusammen errichtet werden. Es bestehen heute deren fünfzehn.

Für geistig und körperlich behinderte Kinder bestehen staatlich subventionierte Anstaltsschulen. Der heilpädagogische Dienst wird vom Staate unterstützt.

Die Abschlussschule. Sie verfolgt den Zweck, die Ausbildung jener Knaben zu ergänzen, welche die Primarschule der ersten Stufe (5 bis 7 Jahre) beendet haben und keine andern Studien unternehmen. Sie bereitet die Schüler vor allem auf die Anforderungen des praktischen Lebens vor und fördert und erleichtert die Berufswahl in Gewerbe und Landwirtschaft.

Die Haushaltungsschule. Sie ergänzt die Ausbildung des Mädchens im Hinblick auf seine Aufgaben in der Familie. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß allen Mädchen ihres Gebietes der Besuch der Haushaltungsschule ermöglicht wird. Es gibt gegenwärtig 136 Haushaltungsschulklassen.

Für die Mädchen ist in allen Klassen der Primarschule der *Handarbeitsunterricht* obligatorisch. Für Knaben besteht in einigen größeren Gemeinden ein *Handfertigungsunterricht*.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Sekundarschule (Ecole secondaire du premier degré) ist fakultativ. Sie folgt auf die erste Stufe der Primarschule und vertieft und erweitert diese Ausbildung während einer Studiendauer von zwei bis vier Jahren. Sie ermöglicht dem Schüler die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht und bereitet ihn auf den Besuch der Mittelschule und der Berufsschulen vor. Sie steht den Schülern offen, die das Programm der 5. Primarklasse erfüllt haben (Artikel 55). Bis die Lehrprogramme des Sekundarunterrichtes in Einklang gebracht sein werden, gilt folgende Übergangsbestimmung:

Der Sekundarschulunterricht umfaßt zwei Studienrichtungen: eine Lateinabteilung (section littéraire) und eine allgemeine Abteilung (section générale). Die Lateinabteilung steht den Schülern offen, die das Programm der 5., die allgemeine Abteilung den Schülern, die das Programm der 6. Primarklasse erfüllt haben (Artikel 128). Um in eine regionale oder kommunale Sekundarschule aufgenommen zu werden, haben sich die Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen, die auf dem Programm der 5. beziehungsweise 6. Primarklasse aufgebaut ist. Die Dauer des Schuljahres beträgt 39 bis 42 Wochen. Beginn des Schuljahres im Herbst. Gegenwärtig zählt das Wallis 42 Sekundarschulen; ihre Zahl wird noch steigen.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Es bestehen solche in Brig, Visp, Chippis und Sitten.

b) Kaufmännische Berufsschulen

werden in Brig und Sitten geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen vier Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden. Mit dem Ausbau

des gesamten Bildungswesens verliert diese Schule Jahr für Jahr an Bedeutung und wird meist nur noch von einigen Gemeinden gemeinsam regional geführt.

In Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren hauswirtschaftliche Wanderkurse durchgeführt. Es muß aber nur ein einziger Kurs besucht werden. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Die landwirtschaftlichen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

Landwirtschaftliche Winterschule. Zwei Winterkurse von je fünfmonatiger Dauer.

Landwirtschaftliche Jahresschule mit 3 Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht.

Für beide Kurse ist der Eintritt mit dem 15. Altersjahr möglich.

Landwirtschaftliche Spezialschule mit einem Wintersemester für Obst-, Wein- und Gartenbau für ehemalige Landwirtschaftsschüler.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule (siehe unter Littera b).

Die kantonale Landwirtschaftliche Winterschule des Oberwallis,
Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von zwei bis drei Semestern durch. Eintrittsalter: 14. Altersjahr. Bäuerinnenschule in der landwirtschaftlichen Schule in Visp: 16. Altersjahr.

c) Handelsschulen

Der Kanton Wallis zählt vier ausgebaute Handelsschulen, die nach drei Jahreskursen ein Diplom, nach vier Jahreskursen die Maturität

verleihen. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, die Handelsmatura auf fünf Jahreskurse zu verlängern. Es sind dies die Handelsschulen an der Kantonsschule in Sitten, in St-Maurice und in Brig und die Mädchenhandelsschule in Sitten. Nur Diplomschulen bestehen zudem für Knaben in Siders und Martinach, für Mädchen in Brig, Siders, Martinach, St-Maurice und Monthey.

Das Handelsdiplom einiger Schulen ist im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt.

Der Eintritt in die 1. Handelsklasse erfolgt allgemein nach der 2. Sekundarklasse. Für Schüler aus andern Schulen besteht eine Aufnahmeprüfung.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Primarlehrer

Die Normalschulen (Seminarien)

Es bestehen: a) eine staatliche Normalschule in Sitten für Jünglinge, mit einer französischen und einer deutschen Abteilung; b) zwei Normalschulen für Mädchen, für die französischsprachigen Mädchen in Sitten und für die deutschsprachigen im Institut St. Ursula in Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Die Lehrerbildungsanstalten schließen an die 2. Sekundarschule an. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Die Kurse umfassen fünf Schuljahre. Die Kandidaten müssen im vierten Seminarjahr während eines Trimesters an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen landwirtschaftlichen Kurs besuchen, der zweieinhalb Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen Haushaltungskurs von gleicher Dauer absolvieren.

b) Arbeitslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitze eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse mit einer Dauer von 42 Wochen abgehalten.

c) Die Hauswirtschaftslehrerinnen

Diese werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse fünf Jahre. In den ersten zwei Jahren erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Primarlehrerinnen. Darnach teilen sie sich in zwei Abteilungen: Lehrerinnenseminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent.

Umschulungskurse. Im Jahre 1963 wurde ein Umschulungskurs für das Lehramt durchgeführt. Er wird nicht wiederholt.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die klassischen Gymnasien der Kollegien in Sitten, Brig und St-Maurice umfassen für die Typen A und B je acht Jahreskurse. Beginn nach der 5. Primarklasse mit Aufnahmeprüfung. Im Kollegium St-Maurice besteht ein Typus «Latin-Sciences». Für die Mädchen gibt es zwei Maturaschulen mit vorläufig sieben Jahreskursen: Ste-Marie des Anges in Sitten (Typ B), eidgenössisch anerkannt, und Regina Pacis in St-Maurice (Typ B), mit kantonaler Maturität.

b) Die wissenschaftlich-technische Abteilung am Kollegium in Sitten schließt an die 2. allgemeine Sekundarklasse an und umfaßt fünf Jahreskurse. Es ist vorläufig die einzige Schule mit Matura Typ C, doch ist eine weitere auch für Brig vorgesehen.

c) Die Handelsmaturitätsschulen in Sitten, St-Maurice und Brig, siehe Ziffer 6.

9. Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel für die Primarschulen werden vom Erziehungsdepartement herausgegeben oder besorgt und vom kantonalen Lehrmittelverlag an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden; diese können von den Eltern einen Kostenanteil von höchstens 30 Prozent verlangen. Häufig zahlen aber die Gemeinden den ganzen Betrag für die Lehrbücher. Das Gesetz schreibt vor, die Kinder aus großen Familien oder von Eltern mit bescheidenem Einkommen unentgeltlich mit Schulbüchern zu versorgen. Die Kosten für Schreib- und Zeichenmaterial und anderes fallen jedoch in den meisten Fällen den Eltern zu.

Das erste audiovisuelle Sprachlaboratorium wurde im Frühjahr 1965 im Institut Regina Pacis in St-Maurice eingerichtet.

10. Schulsoziale Einrichtungen

Staat und Gemeinden übernehmen zu ihren Lasten sämtliche *Transportkosten*, wenn die Schüler der Primar- und Sekundarschule mehr als eine halbe Stunde zu Fuß gehen müßten. Ebenso tragen Staat und Gemeinden 70 Prozent der Kosten für *Schülermahlzeiten*, die außerhalb des Wohnortes eingenommen werden.

Der Schularztdienst. Der schulärztliche Dienst umfaßt die hygienische Überwachung der Schulen. Der Schularzt wird vom Staatsrat ernannt und vom Kanton entlohnt. Die nebenamtlich tätigen Schulärzte nehmen in jeder Schule jährlich mindestens einmal eine ärztliche Untersuchung vor und treffen die nötigen Maßnahmen für die Schüler, die eine besondere Behandlung nötig haben oder in eine geeignete Anstalt versorgt werden. Die Abteilung für Schirmbildaufnahmen des kantonalen Gesundheitsdienstes wirkt im Sinne des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Schulzahnarztdienst. Der Schulzahnarzt wird ebenfalls vom Staate gewählt und besoldet. Er untersucht die Kinder auf den Zustand ihrer Zähne und benachrichtigt die Eltern über notwendige Behandlungen. Daneben gibt es regionale Schulzahnkliniken und für Berggebiete eine fahrbare Schulzahnklinik.

Der schulpsychologische Dienst: Einen offiziellen staatlichen schulpsychologischen Dienst gibt es noch nicht. Die Frage ist aber im Studium. Dagegen unterstützt der Kanton solche Dienste, wenn sie von den Gemeinden benutzt werden. Das Budget 1965 enthielt einen Posten von Fr. 26 000.- für Schulpsychologen.

Nachwuchsförderung. Die Totalsumme der Ausgaben für Stipendien und Darlehen betrug im Jahre 1965 Fr. 2 193 635.-.

11. Erwachsenenbildung

Es gibt eine Volkshochschule mit Sitz in Sitten für das welsche Wallis und eine Oberwalliser Volkshochschule mit Sitz in Brig. Beide werden vom Staat finanziell unterstützt.

12. Kantonale Dokumentationsstelle

Office de documentation et d'information scolaire, ODIS, in Sitten.